



Grüne Kanton Bern, Postfach, 3000 Bern 23
Tel. 031 311 87 01
Fax 031 311 87 04
sekretariat@gruenebern.ch
www.gruenebern.ch
www.twitter.com/gruenebern

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Per Mail an: info.ra@bve.be.ch

Bern, 16. Dezember 2016

VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DES KANTONALEN ENERGIEGESETZES

Sehr geehrte Frau Energiedirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorliegenden Änderung des kantonalen Energiegesetzes Stellung nehmen zu können.

Die Grünen Kanton Bern begrüssen, dass der Kanton Bern mit dieser Teilrevision die MuKEN 2014 fast vollständig umsetzen will, soweit die Bestimmungen noch nicht gesetzlich verankert sind. Wenn die Schweiz das Pariser Klimaabkommen umsetzen will, ist dieser klimapolitische Schritt unumgänglich, aber zu wenig streng.

Die Vorschläge zur Umsetzung überzeugen die Grünen und sind aus klimapolitischer Sicht ein Muss. Gerade ältere Gebäude sind der grösste Knackpunkt bei der Erreichung der Klimaziele. In diesem Bereich ist eine Verschärfung der Vorschriften (neben den Förderungen) zentral und unumgänglich. Grundsätzlich liegen keine Fehlinvestitionen in Öl- und Gasheizungen mehr drin, um die vor einem Jahr in Paris beschlossenen Klimaziele zu erreichen.

Die Grünen erachten die Vorschläge als grosse Chance für die Wirtschaft. Die neuen Regelungen werden dazu führen, dass mehr Geld in die lokale Bauwirtschaft fliesst und weniger in die ölproduzierenden Länder.

Trotz der grundsätzlich richtigen Stossrichtung der Revision, gehen die Regelungen zu wenig weit und müssen verschärft werden.

Strengere Standards notwendig

Die Bauwirtschaft entwickelt sich rasch. Die in der MuKEN 2014 enthaltenen Vorgaben entsprechen bereits heute schon nicht mehr dem „state of the art“. Die Vorgabe eine „nahe bei null“ liegenden Energiebedarfs (Art. 42) kann heute gut mit der Vorgabe „Null“ / oder „Plus“ definiert werden. Auf der einen Seite bedeutet dies, dass der eigentlich schon veraltete und deshalb zu wenig strenge Standard auf keinen Fall unterschritten werden darf. Auf der anderen Seite aber auch, dass die Gesetzgebung vereinfacht werden könnte: zwingend vorgeschrieben müssten nur die Plusenergieanforderung sein (für Wärme, Strom und graue Energie) sowie dass deren Einhaltung überprüft wird (ein Manko der MuKEN und der Minergie-Standards).



Lenkungsabgabe

Die im Vortrag angesprochenen Förder- und Lenkungsansätze sind aus Sicht der Grünen nochmals zu prüfen. Während die Wasserkraftförderung in der Tat schwierig umzusetzen sein dürfte, ist eine Lenkungsabgabe sinnvoll. Sie wird etwas vorschnell, als auf der Bundesebene umzusetzende Massnahmen bezeichnet. In der zweiten Etappe der Umsetzung der Energiestrategie sind solche Lenkungsmaßnahmen zwar vorgesehen. Deren Umsetzung ist aber höchst ungewiss. Bis diese Massnahmen auf eidgenössischer Ebene greifen, können noch mehr als 10 Jahre vergehen. In der Zwischenzeit sind kantonale Lenkungsmaßnahmen sinnvoll. Die diesbezüglichen Erfahrungen des Kantons Basel-Stadt sind positiv (das Wachstums des Stromverbrauchs liegt tiefer als im Schweizer Schnitt, die Umsetzung ist administrativ einfach). Der nachfolgende Gesetzesvorschlag basiert auf der Gesetzgebung des Kt. Basel-Stadt (<http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/3451?locale=de>).

Antrag:

Art. 62 (neu):

1 Zum Zwecke der Verbrauchlenkung erhebt der Kanton eine Lenkungsabgabe auf dem Stromverbrauch und verwendet die Erträge für die Ausrichtung eines verbrauchsunabhängigen Strompreibus.

2 Die Höhe der Lenkungsabgabe orientiert sich an der Entwicklung des Stromverbrauches unter Berücksichtigung der externen Kosten. Sie ist so zu bemessen, dass ihr Ertrag mindestens 20 Prozent des jeweiligen Nettoumsatzes beträgt. Der Regierungsrat beschliesst die Höhe der Lenkungsabgabe.

3 Der Regierungsrat legt die Art und den Umfang der Lenkungsabgabe, des Strombonus sowie die Befreiungen durch Verordnung fest.

2000-Watt-Gesellschaft

Positiv aufgefallen sind den Grünen zudem Anpassungen in Art. 13a und b. Diese ermöglichen den Gemeinden, Vorgaben der **2000-Watt-Gesellschaft** gemäss SIA-Effizienzpfad Energie (SIA Merkblatt 2040) und darauf aufbauende Vorschriften zu fordern. Dies war bislang im Kanton Bern so nicht möglich. Mit einer solchen Ergänzung in der Zonengrundlage können zukünftige Bauherrschaften auch verpflichtet werden, dem Aspekt der Mobilität – einem weiteren Knackpunkt bei der CO₂-Minderung – Rechnung zu tragen. So kann z.B. mit Hilfe eines Mobilitätskonzeptes (gemäss Art. 51 der kantonalen BauV) aufgezeigt werden, wie motorisierte Fahrten vermieden werden können und wie eine Verbesserung der Lufthygiene und Reduktion des Energieverbrauchs bewirkt werden kann.

Die mögliche Anpassung der baurechtlichen Grundordnung ist allerdings träge und aufwändig. Wenn beispielsweise Gemeinden Wärmeverbände mit erneuerbaren Energieträgern (Grundwasser, Abwärme, Energienetze, etc.) fördern möchten, brauchen sie dazu Instrumente, mit welchen sie auf beschränkten Territorien flexibel und mit einer entsprechenden Übergangsfrist Anschlusspflichten erwirken können.



Prozesswärme

Was im bisherigen Gesetz und bei den Neuerungen noch weitgehend fehlt, ist der Bereich (Klein-) Gewerbe, das sehr viel Prozesswärme und Strom braucht bei einem enormen Effizienzpotenzial. Für diesen Bereich sollten Anreize für Optimierungen geschaffen werden. Die Grünen fordern den Regierungsrat auf, Regelungen für diese Bereiche nochmals zu prüfen und vorzuschlagen.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln:

Art. 13 Kommunale Nutzungspläne

Wir begrüssen die Neuformulierung der Gemeinde-Autonomie, die den Gemeinden die Möglichkeit für weitergehende Vorschriften gibt. Gemeinden, die bisher ihren Spielraum genutzt haben, sprechen von guten Erfahrungen damit. Gleichzeitig ergibt sich so die Möglichkeit auszutesten, wie gross der Spielraum für weitergehende Massnahmen genutzt wird. Die Gesamtbetrachtung der Energieversorgung einer Überbauung gibt den Bauherrschaften zusätzlichen Spielraum, was wir begrüssen.

Die Vorgabe eines verschärften Mindeststandards (GEAK A für neue und B für bestehende Bauten) für Gemeindebauten wird begrüsst.

Die Anpassung ermöglicht neu den Gemeinden, Bauzonen gemäss den Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft zu fordern, was ausdrücklich begrüsst wird.

Die Gemeinden sollten allerdings erweiterte Möglichkeiten haben z.B. für Vorschriften für nachhaltige Konzepte bei Überbauungsordnungen oder lokale Anschlusspflichten an Gemeinschaftswerke zur erneuerbaren Wärmeversorgung. Nur so können die Ziele der kommunalen Richtplanung Energie erreicht werden.

Art. 15 Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken

Die Einschränkung auf Werke, die auf erneuerbaren Energien basieren, unterstützen wir.

Eine Konkretisierung dieser Vorschrift ist notwendig, der Begriff „vorwiegend“ impliziert einen grossen Interpretationsspielraum. Wir beantragen darum folgende Anpassung:

Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird, sofern der Wärmebedarf mit Abwärme oder Energie aus erneuerbaren Ressourcen oder Abfall gedeckt wird. Spitzenlastdeckung oder Redundanz mit nicht erneuerbaren Energien ist zulässig.



Art. 16

Wir unterstützen die Präzisierung. Die bestehende Formulierung schliesst eine Beheizung mit Öl nicht aus. Wir beantragen deshalb folgende Anpassung:

Wer 50 Prozent des gewichteten Energiebedarfs nach Art. 42 nicht überschreitet, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden, sofern die Wärmeerzeugung zu mindestens 70 Prozent erneuerbar erfolgt.

Art. 36a Nachweis für die Energieeffizienz

Wir begrüssen, dass zumindest für Neubauten und bei Veräusserungen von Gebäuden ein GEAK vorgeschrieben wird.

Zusätzlich fordern wir, dass für energetisch nicht sanierte Gebäude mit Baujahr 1975 und älter ein GEAK vorgeschrieben wird.

Begründung: Für den Energieverbrauch des Gebäudeparks ist der Verbrauch bestehender Gebäude ungleich relevanter als jener der Neubauten. Mit der Schaffung von Transparenz bezüglich Energieverbrauch wird ein wichtiger erster Schritt gemacht, dass eine Sanierung in Etappen in der richtigen Reihenfolge durchgeführt wird. Die Sanierungsrate des Gebäudeparks muss dringend erhöht werden! 2011 hat die Stimmbevölkerung einer GEAK-Pflicht für mehr als 30jährige Wohngebäude abgelehnt. Mit dem Stichjahr 1975 sind die Wohngebäude heute mehr als 40 Jahre alt, wofür eine generelle Kontrolle des Energiezustandes mehr als gerechtfertigt ist.

Art 39a Eigenstromerzeugung für Neubauten

Den Artikel begrüssen wir, fordern aber in der KEnV eine Erhöhung bei EFH auf 30 W PV/m².

Begründung: Wie richtig festgehalten wird, ist eine Erhöhung meistens möglich und bei den sinkenden Preisen für PV-Anlagen auch lohnend. Die Selbstversorgung mit Strom soll gefördert werden, um die wegfallende Produktion durch das Stilllegen der AKW zu kompensieren und die Stromnetze zu entlasten. Die Mindestmenge von 10 W PV/m² würde nur zu einer im Verhältnis zum Strombedarf sehr kleinen Anlage führen. Die im Vortrag angegebenen Kosten für PV-Anlagen erachten wir zudem als veraltet und deutlich zu hoch.

Art. 40

Die Grünen fordern eine Präzisierung in Absatz 3: In neuen Wohnbauten sind fossile Heizungen nicht gestattet.

Begründung: Wie in der Einleitung dargelegt, sollten keine Investitionen mehr in die Nutzung fossiler Energieträger getätigt werden.



Art. 40a Wärmereizerersatz in bestehenden Wohnbauten

In diesem Punkt gehen die MuKE n deutlich zu wenig weit und sollten im Kanton Bern verschärft werden. Mit Anreizsystemen soll die Umstellung auf nichtfossile Heizungen so attraktiv gemacht werden, dass diese die Regel werden. Notfalls sollten fossile Heizungen verboten werden. Wir sind der Ansicht, dass die Forderung nach nur 10 Prozent erneuerbarer Energie nicht kompatibel mit der kantonalen Energiestrategie 2006 ist. Wir beantragen deshalb folgende Änderungen:

Wird in bestehenden Wohnbauten der Wärmereizer ersetzt, sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 30 Prozent des massgebenden Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht überschreitet.

Absatz 5 (neu):

Die Installation (Ersatz oder Neuinstallation) fossil befeuerter Heizungen ist meldepflichtig.

Begründung: Eine schnellere Sanierung der bestehenden fossilen Heizungen ist einer der wichtigsten Schlüssel, um die Klimaziele zu erreichen. In der Schweiz mit dem höchsten Anteil an Ölheizungen in Europa¹ werden diese immer noch mehrheitlich mit fossilen Heizungen ersetzt. Wie im Vortrag ausgeführt wird, kann der Anteil des Wärmebedarfs aus erneuerbaren Quellen ohne grosse Probleme gesteigert werden. Was in Baden-Württemberg vor einigen Jahren möglich war, sollte heute im Kanton Bern auch möglich sein.

Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie

Wir fordern eine strengere Regelung:

Absatz 1: Neubauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Energiebedarf für Betrieb (Wärme und Strom) und grauer Energie über Null liegt.

Absatz 2: Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit den anderen Kantonen die Grenzwerte des gewichteten Energiebedarfs und dessen Überprüfung durch Verordnung fest.

Begründung: Standard „Nahe Null“, ohne Einbezug von Strom und grauer Energie, genügt heute nicht mehr und ist einfach zu erreichen. Den berechneten Energiebedarf gilt es nach Umsetzung der Planung zu prüfen. In Vergangenheit wichen die real gemessenen Zahlen stark von den berechneten ab.

Art. 51

Wir unterstützen die Änderung.

¹ <http://www.wwf.ch/de/aktuell/medien/?uNewsID=1954>



Art. 52

Die Ergänzung des Artikels auf kommunale Gebäude unterstützen wir.

Art. 61

Wir unterstützen die Änderung.

Art. T1-1

Wir unterstützen die Änderung. Dieses Sparpotenzial gilt es unbedingt zu nutzen!

Art. T1-2

Wir unterstützen die Änderung.

Vielen Dank für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Jan Remund
Co-Präsident Grüne Kanton Bern

Jessica Fuchs
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern